

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. August 1976

Nummer 93

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21630	19. 12. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Familienerholungsmaßnahmen. . .	1726

21630

**I.
Richtlinien
für die Bewilligung von Landeszuschüssen
zur Förderung von Familienerholungsmaßnahmen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 19. 12. 1975 - IV B 3 - 6706.1

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 11. 11. 1969 (SMBL. NW. 21630) wird wie folgt geändert:

1.6

Die Auswahl der Familien ist von den Trägern verantwortlich zu treffen.

Es dürfen nur Familien gefördert werden, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben und deren monatliches Familieneinkommen die Einkommensgrenze der wirtschaftlichen Jugendhilfe gem. § 81 JWG (doppelter Regelsatz der Sozialhilfe für den Haushaltsvorstand, Familienzuschläge und Kosten der Unterkunft abzüglich Wohngeld) nicht übersteigt.

Die Berechnung des Familieneinkommens erfolgt nach § 76 BSHG; abweichend von diesen Bestimmungen ist das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz als Einkommen nicht anzurechnen.

3.4

Die Landeszuschüsse sind als feste Zuschüsse zu gewähren, und zwar für jede teilnehmende Person je Verpflegungstag bei

Familien mit 1 und 2 Kindern	9,- DM,
Familien mit 3 und 4 Kindern	11,- DM,
Familien mit 5 und mehr Kindern	13,- DM.

Zu berücksichtigen sind dabei alle Kinder, für die ein Familienzuschlag angerechnet worden ist.

Abweichend von den genannten Zuschußsätzen können für teilnehmende behinderte Kinder und Jugendliche Zuschüsse in Höhe der entstehenden Fahrt-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten gewährt werden.

An- und Abreisetag gelten als ein Verpflegungstag.

4 Verfahren

4.1 Anträge auf Gewährung von Landeszuschüssen sind bei dem zuständigen Landschaftsverband zu stellen, und zwar

Anlagen
1 und 2

von den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege unter Verwendung des beigefügten Antragsmusters (Anlage 1 und Anlage 2),

Anlage 3

von den kommunalen Trägern unter Verwendung des beigefügten Antragsmusters 3).

4.2 Der Landschaftsverband erteilt im Rahmen der vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Unterverteilung bewilligten Haushaltsmittel einen Bewilligungsbescheid, und zwar

Anlagen
4 und 5

den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege unter Verwendung der beigefügten Muster (Anlagen 4 und 5),

Anlage 6

den kommunalen Trägern unter Verwendung des beigefügten Musters (Anlage 6).

4.3 Für die Bewilligung, Zahlung und Abrechnung der Landesmittel sind im übrigen anzuwenden:

Nr. 2 d. RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 (SMBL. NW. 631);

aus den Anlagen dazu:

Nr. 1.3 VV zu § 23 LHO vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397/SGV. NW. 630) Nrn. 1-15 VV zu § 44 LHO,

Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze (Gemeinden)

Anlage zu Nr. 1.1 VV zu § 44 LHO (Gemeinden), RdErl. d. Finanzministers v. 10. 9. 1975 (SMBL. NW. 631).

4.4 Der Landschaftsverband zahlt abweichend von der Bestimmung der Nr. 8.1 VV zu § 44 LHO 80% der bewilligten Landesmittel vor Beginn der Familienerholungsmaßnahmen aus. Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege erhalten zu Beginn des Haushaltsjahres eine Abschlagszahlung auf den für das laufende Rechnungsjahr zu erwartenden Landeszuschuß.

Der Rest der bewilligten Landesmittel wird den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Trägern bis zum 1. Oktober jeden Jahres ausbezahlt.

4.5 Die Familien beantragen einen Landeszuschuß bei den Trägern von Familienerholungsmaßnahmen unter Verwendung des beigefügten Musters (Anlage 7).

Anlage 7

5 Verwendungsnachweis

5.1 Der Verwendungsnachweis ist von den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege nach Nr. 12 VV zu § 44 LHO zu erstellen. Er besteht aus einer nach dem beigefügten Muster (Anlage 8) zu fertigenden Aufstellung und einem sachlichen Bericht über die Verwendung der Landesmittel und den Erfolg der Arbeit. Die Übereinstimmung der Angaben des Verwendungsnachweises mit den Büchern und Belegen ist auf der Aufstellung zu bescheinigen. Soweit die Verbände der freien Wohlfahrtspflege über eine eigene Prüfeinrichtung verfügen, ist die Bescheinigung von dieser Stelle zu erteilen. Der Spitzenverband ist gehalten, die Richtigkeit der Angaben in der Anlage 7 stichprobenweise zu überprüfen.

Anlage 8

Für die Erstellung des Gesamtverwendungsnachweises durch den Spitzenverband haben die örtlichen Gliederungen und sonstigen Träger der Maßnahmen ihrem Spitzenverband als Verwendungsnachweis eine Aufstellung vorzulegen, aus der zu ersehen sein müssen:

die Anschrift der geförderten Familien,

die Anzahl der geförderten Personen jeder Familie,

die Anzahl der Verpflegungstage jeder Familie,

die Höhe des jeder Familie gewährten Landeszuschusses, sowie Anzahl, Aufwendungen und Landesmittel für Fachkräfte.

Die Aufstellung muß mit der Bestätigung versehen sein, daß die Landeszuschüsse nur Familien gewährt wurden, die solche nach diesen Richtlinien erhalten konnten und daß die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Die Aufstellung muß rechtsverbindlich unterschrieben sein. Die Belege (Anträge, Bewilligungsschreiben, Überweisungsabschnitt bzw. Quittungen) sind von diesen Stellen für eine Prüfung bereitzuhalten.

5.2 Von den kommunalen Trägern sind die Verwendungsnachweise nach dem Muster der Anlage 4 der Richtlinien NW (Gemeinden) zu § 64a Abs. 1 RHO zu erstellen (Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO (Gemeinden)).

5.3 Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die kommunalen Träger legen den Verwendungsnachweis mit einer Übersicht unter Verwendung des beigefügten Musters (Anlage 9) dem zuständigen Landschaftsverband bis zum 1. Februar jeden Jahres in zweifacher Ausfertigung vor.

Anlage 9

5.4 Der Landschaftsverband prüft den Verwendungsnachweis bei freien gemeinnützigen Zuwendungsempfängern nach Nr. 14 ff der Vorl. VV zu § 44 LHO in Verbindung mit Nr. 10 der ABewGr. und bei kommunalen Zuwendungsempfängern in Verbindung mit Nr. 10 der ABewGr. (Gemeinden) und bescheinigt auf ihm das Ergebnis der Prüfung.

Das Prüfungsrecht des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales oder eines Beauftragten sowie des Landesrechnungshofes bleibt hiervon unberührt. Der Empfänger der Landesmittel ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Es bleibt vorbehalten, jederzeit Einrichtungen und Maßnahmen der Familienerholung zu besichtigen.

5.5 Der Landschaftsverband prüft die Verwendungsnachweise und bescheinigt auf ihnen das Ergebnis der Prüfung.

Die Landschaftsverbände legen bis zum 1. März jeden Jahres folgende Unterlagen vor:

einen Erfahrungsbericht,

eine Ausfertigung der von den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Trägern auszufüllenden Übersicht nach Anlage 9.

5.6 Der gemäß Nr. 24 und nach dem Muster der Anlage 5 der Richtlinien NW (Gemeinden) zu § 64a Abs. 1 RHO vom Landschaftsverband zu erstellende Nachweis (zweifach) über die Verwaltung der Landesmittel ist dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bis zum 1. Dezember des auf die Bewilligung folgenden Jahres vorzulegen.

7 Schlußvorschriften

- 7.1 Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, in Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung auch des Innen- und Finanzministers und – soweit nach § 44 Abs. 1 Satz 4 LHO erforderlich – des Landesrechnungshofes.
- 7.2 Die Anlagen werden durch die anliegende Neufassung ersetzt.

Anlage 1

zum RdErl. d. Ministers für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
vom 19. 12. 1975 – IV B 3 – 6706.1 –

....., den 19.....

.....
Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege

An den

Landschaftsverband

– Landesjugendamt –

.....

Antrag**auf Bewilligung von Landesmitteln für die Durchführung von Familienerholungsmaßnahmen
im Haushaltsjahr 19.....**

Hiermit beantragen wir Landesmittel für die Durchführung von Familienerholungsmaßnahmen

in Höhe von DM.

Wir verpflichten uns, die Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Familienerholungsmaßnahmen vom 11. 11. 1969 (SMBI. NW. 21630) in Verbindung mit dem Änderungserlaß vom 19. 12. 1975 – IV B 3 – 6706.1 – einzuhalten und die Landesmittel nur für den beantragten Zweck zu verwenden. Uns ist bekannt, daß andernfalls eine ausgesprochene Bewilligung widerrufen werden kann und ausgezahlte Mittel nebst Zinsen zurückzuzahlen sind.

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Anlage 2
zum RdErl. d. Ministers für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
vom 19. 12. 1975 – IV B 3 – 6706.1 –

.....
Anschrift des Antragstellers

....., den 19.....

Antrag*)

**auf Bewilligung eines Landeszuschusses zu den Personalaufwendungen von Fachkräften,
die im Haushaltsjahr 19..... in Familienerholungsmaßnahmen eingesetzt werden**

1. Träger der Maßnahme(n) (genaue Anschrift):

2. Die Maßnahme(n) wird/werden durchgeführt:

Genaue Anschrift der Einrichtung	Träger der Einrichtung	Handelt es sich um eine eigene oder angemietete Einrichtung?	Anzahl der dem Träger zur Verfügung stehenden Plätze	Hiervon stehen für Familien aus Nordrhein-Westfalen zur Verfügung

3. In der/den Maßnahme(n) werden eingesetzt:

a) Hauptamtliche**) Fachkräfte (einzeln auflühren):

Name	Beruf	Vergütungs- gruppe	monatliche Bruttovergütung	jährliche Bruttovergütung bzw.**) anteilige Bruttovergütung

Summe zu a)

b) Nebenamtliche und freiberufliche Fachkräfte (einzeln auflühren):

Name	Beruf	Zeitraum der Beschäftigung	Arbeitsentgelt je Stunde Woche Monat	Arbeitgeber- anteil zur Sozial- versicherung	Arbeitsentgelt u. ggf. Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung insgesamt

Summe zu b)

Personalaufwendungen zu 3 a) und b) insgesamt; DM

4. Voraussichtliche Finanzierung:

Eigenmittel DM
Zuwendungen sonstiger Stellen DM
Beantragter Landeszuschuß DM
Insgesamt DM

Wir verpflichten uns, die Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Familienerholungsmaßnahmen vom 11. 11. 1969 (SMBL. NW. 21630) in Verbindung mit dem Änderungserlaß vom 19. 12. 1975 – IV B 3 – 6706.1 – einzuhalten und die Landesmittel nur für den beantragten Zweck zu verwenden.

Uns ist bekannt, daß andernfalls eine ausgesprochene Bewilligung widerrufen werden kann und ausgezahlte Mittel nebst Zinsen zurückzuzahlen sind.

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

-
- *) Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Personalaufwendungen für Heimleiter, Heimleiterinnen, Wirtschaftskräfte und Hauspersonal werden nicht gefördert.
- **) Hauptamtliche Kräfte sind nur solche, für die in der Familienerholungseinrichtung eine Dauerstelle vorgesehen ist.
- ***) Wird eine hauptamtliche Fachkraft in mehreren Einrichtungen eines Trägers eingesetzt oder während eines bestimmten Zeitraumes für andere Zwecke eingesetzt, so sind in dieser Spalte nur die entsprechend anteiligen Personalkosten einzusetzen.

Anlage 3

zum RdErl. d. Ministers für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
vom 19. 12. 1975 – IV B 3 – 6706.1 –

....., den 19.....

.....
Gemeinde, Gemeindeverband

Antrag

**auf Bewilligung von Landesmitteln für die Durchführung von
Familienerholungsmaßnahmen im Haushaltsjahr 19.....**

Hiermit beantragen wir Landesmittel für die Durchführung von Familienerholungsmaßnahmen in Höhe von DM.

An den Maßnahmen werden teilnehmen:

	Anzahl der Familien	Anzahl der Personen	Anzahl der Verpflegungstage
Familie mit 1 und 2 Kindern			
Familie mit 3 und 4 Kindern			
Familie mit 5 und mehr Kindern			
insgesamt			

Wir verpflichten uns, die Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Familienerholungsmaßnahmen vom 11. 11. 1969 (SMBL. NW. 21630) in Verbindung mit dem Änderungserlaß vom 19. 12. 1975 – IV B 3 – 6706.1 – einzuhalten und die Landesmittel nur für den beantragten Zweck zu verwenden. Uns ist bekannt, daß andernfalls eine ausgesprochene Bewilligung widerrufen werden kann und ausgezahlte Mittel nebst Zinsen zurückzuzahlen sind.

Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage 4

zum RdErl. d. Ministers für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
vom 19. 12. 1975 – IV B 3 – 6706.1 –

....., den 19.....
Bewilligungsbehörde

An
(Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege)

.....
.....
.....

Bewilligungsbescheid

**über die Gewährung eines Landeszuschusses aus Mitteln des Ministers
für Arbeit, Gesundheit und Soziales für die Durchführung von Familienerholungsmaßnahmen**

1. Auf Ihren Antrag vom bewillige ich Ihnen für das Haushaltsjahr 19..... als Projektförderung unter Zugrundelegung der beigelegten Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze sowie der Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Familienerholungsmaßnahmen vom 11. 11. 1969 (SMBL. NW. 21630) in Verbindung mit dem Änderungserlaß vom 19. 12. 1975 – IV B 3 – 6706.1 – und der nachstehend aufgeführten Besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze einen festen Landeszuschuß von

..... DM

in Worten: Deutsche Mark.

2. Die Mittel sind zweckgebunden und bestimmt als Zuschuß zu den von Ihnen und Ihren örtlichen Gliederungen bzw. sonstigen Ihnen angeschlossenen Trägern im Haushaltsjahr 19..... durchzuführenden Familienerholungsmaßnahmen.

Die Landesmittel sind/werden als feste Zuschüsse (Festbetragsfinanzierung) gem. Nr. 3.4 der Förderungsrichtlinien gewährt.

3. Der Gesamtverwendungsnachweis (Nr. 5.1 der Förderungsrichtlinien) ist mir mit je einem sachlichen Bericht über die Verwendung der Landesmittel und den Erfolg der Arbeit in dreifacher Ausfertigung zum 1. 2. 19..... vorzulegen. In dem sachlichen Bericht ist auf die nach Nr. 5.1 der Förderungsrichtlinien erforderliche stichprobenweise Überprüfung einzugehen.

Dem Verwendungsnachweis ist eine Übersicht nach dem Muster der Anlage 9 der Förderungsrichtlinien beizufügen.

4. Die Landesmittel werden durch meine Hauptkasse wie folgt überwiesen:

40% zum 1. 4. 19.....

40% zum 1. 7. 19.....

20% zum 1. 10. 19.....

Voraussetzung für die Überweisung der ersten Rate ist, daß die Verwendungsnachweise über die im Vorjahr bewilligten Landesmittel vorliegen.

5. Nicht verwendete Landesmittel sind unverzüglich auf das Konto Nr. meiner Hauptkasse bei zurückzuzahlen, damit sie möglichst zur Deckung anderweitigen Mehrbedarfs eingesetzt werden können.

Wegen Zinsforderungen wird auf Nr. 4.4 ABewGr. verwiesen.

Ansprüche aus diesem Bescheid dürfen nur mit meiner schriftlichen Einwilligung abgetreten und verpfändet werden.

6. Sie sind verpflichtet zu dulden, daß der Landschaftsverband, der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales oder ein von ihm Beauftragter den Antrag und den Verwendungsnachweis durch Einsichtnahme in Bücher, Belege und in andere einschlägige Unterlagen prüft.

7. Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben und der Verwendungsnachweis über die im Haushaltsjahr 19..... bewilligten Landesmittel vorliegt.

Anlage 5

zum RdErl. d. Ministers für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
vom 19. 12. 1975 – IV B 3 – 6706.1 –

.....
Bewilligungsbehörde

....., den 19.....

An

(Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege)

Bewilligungsbescheid

**über die Gewährung eines Landeszuschusses aus Mitteln des Ministers
für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu den Personalaufwendungen
für die in den Familienerholungsmaßnahmen eingesetzten Fachkräfte**

1. Auf Ihren Antrag vom bewillige ich Ihnen für das Haushaltsjahr 19..... als Projektförderung unter Zugrundelegung der beigefügten Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze sowie der Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Familienerholungsmaßnahmen vom 11. 11. 1969 (SMBI. NW. 21630) in Verbindung mit dem Änderungserlaß vom 19. 12. 1975 – IV B 3 – 6706.1 – und der nachstehend aufgeführten Besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze einen festen Landeszuschuß bis zu einem Höchstbetrag von

..... DM.

in Worten: Deutsche Mark

2. Die Mittel sind zweckgebunden und bestimmt als Zuschuß für die von Ihnen in Familienerholungsmaßnahmen einzusetzenden Fachkräfte (Festbetragsfinanzierung).
3. Der Landeszuschuß darf 50% bzw. 70% der tatsächlichen zuschuffähigen Personalkosten, höchstens 7000,- DM bzw. 9800,- DM jährlich für eine Fachkraft, nicht überschreiten.
4. Der Gesamtverwendungsnachweis (Nr. 5.1 der Förderungsrichtlinien) ist mir mit je einem sachlichen Bericht über die Verwendung der Landesmittel und den Erfolg der Arbeit in dreifacher Ausfertigung gem. Nr. 13 der vorl. VV zu § 44 LHO bis 1. 2. 19..... vorzulegen.
5. Die Landesmittel werden durch meine Hauptkasse wie folgt überwiesen:
.....
6. Voraussetzung für die Zahlung der letzten Reste ist, daß Sie mir bis zum die Anzahl der in den Maßnahmen eingesetzten Fachkräfte und die zuschuffähigen Personalaufwendungen für diese Kräfte, jeweils aufgliedernd nach Nr. 3.6 der Richtlinien, mitteilen.
7. Nicht verwendete Landesmittel sind unverzüglich auf das Konto Nr. meiner Hauptkasse bei zurückzuzahlen, damit sie möglichst zur Deckung anderweitigen Mehrbedarfs eingesetzt werden können.
Wegen Zinsforderungen wird auf Nr. 4.4 ABewGr. verwiesen.
8. Ansprüche aus diesem Bescheid dürfen nur mit meiner schriftlichen Einwilligung abgetreten oder verpfändet werden.
9. Sie sind verpflichtet zu dulden, daß der Landschaftsverband, der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales oder ein von ihm Beauftragter den Antrag und den Verwendungsnachweis durch Einsichtnahme in Bücher, Belege und in andere einschlägige Unterlagen prüft.
10. Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben und der Verwendungsnachweis über die im Haushaltsjahr 19..... bewilligten Landesmittel vorliegt.

Anlage 6

zum RdErl. des Ministers für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
vom 19. 12. 1975 – IV B 3 – 6706.1 –

....., den

.....
Bewilligungsbehörde

An
(Gemeinde/Gemeindeverband)

.....
.....
.....

Bewilligungsbescheid

**über die Gewährung eines Landeszuschusses aus Mitteln des Ministers
für Arbeit, Gesundheit und Soziales für die Durchführung von Familienerholungsmaßnahmen**

1. Auf Ihren Antrag vom bewillige ich Ihnen für das Haushaltsjahr 19..... als Projektförderung unter Zugrundelegung der beigefügten Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (Gemeinden) sowie der Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Familienerholungsmaßnahmen vom 11. 11. 1969 (SMBI. NW. 21630) in Verbindung mit dem Änderungserlaß vom 19. 12. 1975 – IV B 3 – 6706.1 – und der nachstehend aufgeführten Besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze einen festen Landeszuschuß von

..... DM

in Worten: Deutsche Mark.

2. Die Mittel sind zweckgebunden und bestimmt als Zuschuß zu den von Ihnen im Haushaltsjahr 19..... durchzuführenden Familienerholungsmaßnahmen.

3. Der Gesamtverwendungsnachweis (Nr. 5.2 der Förderungsrichtlinien) ist mir mit je einem sachlichen Bericht über die Verwendung der Landesmittel und den Erfolg der Arbeit in dreifacher Ausfertigung zum 1. 2. 19..... vorzulegen. In dem sachlichen Bericht ist auf die nach Nr. 5.2 der Förderungsrichtlinien erforderliche stichprobenweise Überprüfung einzugehen.

Dem Verwendungsnachweis ist eine Übersicht nach dem Muster der Anlage 9 der Förderungsrichtlinien beizufügen.

4. Die Landesmittel werden durch meine Hauptkasse wie folgt überwiesen:

80% zum 1. 7. 19.....

20% zum 1. 10. 19.....

Voraussetzung für die Überweisung der ersten Rate ist, daß die Verwendungsnachweise über die im Vorjahr bewilligten Landesmittel vorliegen.

- 4.1 Nicht verwendete Landesmittel sind unverzüglich auf das Konto Nr. meiner Hauptkasse bei zurückzuzahlen, damit sie möglichst zur Deckung anderweitigen Mehrbedarfs eingesetzt werden können.

- 4.2 Ansprüche aus diesem Bescheid dürfen nur mit meiner schriftlichen Einwilligung abgetreten oder verpfändet werden.

5. Sie sind verpflichtet zu dulden, daß der Landschaftsverband, der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales oder ein von ihm Beauftragter den Antrag und den Verwendungsnachweis durch Einsichtnahme in Bücher, Belege und in andere einschlägige Unterlagen prüft.

6. Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben und der Verwendungsnachweis über die im Haushaltsjahr 19..... bewilligten Landesmittel vorliegt.

Anlage 7
zum RdErl. d. Ministers für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
vom 19. 12. 1975 – IV B 3 – 6706.1 –

An

.....

.....

.....

.....

Antrag

auf Gewährung eines Zuschusses aus Landesmitteln für Familienerholung

1. Antragsteller:

..... (Name) (Vorname) (Geburtsdatum)

..... (Wohnort) (Straße und Hausnummer)

2. Zur Familie gehörende Personen und deren Einkünfte:

– Lohn- oder Gehaltsbescheinigungen, bei schwankenden Einkommen nach Möglichkeit eine Bescheinigung über die Bezüge des letzten Halbjahres, Rentenbescheide, bei Selbständigen oder freien Berufen der letzte Steuerbescheid, aller Familienmitglieder sind vorzulegen –

Name	Vorname	Geburts- datum	Beruf	monatl. Einkommen (s. § 76 BSHG)	Teil- nehmer*) d. Maßn.	Zuschuß**) wird beantragt für
Vater					ja/nein	()
Mutter					ja/nein	()
1. Kind					ja/nein	()
2. Kind					ja/nein	()
3. Kind					ja/nein	()
4. Kind					ja/nein	()
5. Kind					ja/nein	()
6. Kind					ja/nein	()
7. Kind					ja/nein	()
8. Kind					ja/nein	()

*) Nicht zutreffendes streichen
**) Zutreffendes ankreuzen

Zahl der Personen, für die ein Landeszuschuß beantragt wird:

monatliches Gesamteinkommen der **teilnehmenden** Personen,
für die ein Zuschuß beantragt wird

DM

3. Zugrundegelegte Einkommensgrenze:

(Doppelter Regelsatz der Sozialhilfe für den Haushaltsvorstand,
..... Familienzuschläge, Kosten für Unterkunft abzüglich Wohngeld

..... DM – belegt durch –) DM

4. Tag der Hinfahrt:

Tag der Rückfahrt:

Zahl der Tage am Urlaubsort: (An- und Abreisetag gelten als 1 Verpflegungstag)

5. Ist bereits ein Zuschuß für eine Familienerholung in Anspruch genommen worden, ggf. in welchem Jahr, welchen Jahren?

.....

6. Wir/Ich verpflichte(n) uns/mich zur vollständigen oder teilweisen Rückzahlung des Landeszuschusses, wenn die Familienerholung nicht oder nicht in dem vorgenannten Umfang durchgeführt wird.

....., den

Unterschriften der Antragsteller

.....
(Vater).....
(Mutter mit Geburtsname)

Bestätigung durch den Träger

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Besondere Bemerkungen: (vom Träger auszufüllen)

Anlage 8zum RdErl. d. Ministers für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
vom 19. 12. 1975 – IV B 3 – 6706.1 –

Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege

den 19.....

Gesamtverwendungsnachweisüber die für die Durchführung von Familienerholungsmaßnahmen
im Haushaltsjahr 19..... verwendeten Landesmittel.**I.**

Mit Bewilligungsbescheid des Landschaftsverbandes

vom, Az.:

wurden für Familienerholungsmaßnahmen bewilligt: DM

Verwendet wurden DM

Erstattet an die Hauptkasse des Landschaftsverbandes DM

	Anzahl der Personen aus Familien mit			Anzahl d. Verpflegungstage v. Fam. m.			Verwendete Landesmittel*)
	1 u. 2 Kindern	3 u. 4 Kindern	5 u. mehr Kindern	1 u. 2 Kindern	3 u. 4 Kindern	5 u. mehr Kindern	
1. Vom Spitzenverband wurden verschickt							
2. Von örtlichen Gliederun- gen des Spitzenverban- des wurden verschickt (die örtl. Gliederungen sind einzeln aufzu- führen):							

*) Landeszuschüsse für behinderte Kinder (Jugendliche) sind gesondert (Anlage zum VN) nachzuweisen.

II.

Mit Bewilligungsbescheid des Landschaftsverbandes

vom, Az.:

wurden für Personalaufwendungen für Fachkräfte bewilligt: DM

Verwendet wurden: DM

Erstattet an die Hauptkasse des Landschaftsverbandes: DM

	Anzahl	Personalaufwendungen
1. In Maßnahmen mit Behinderten eingesetzte Fachkräfte		DM
2. in übrigen Maßnahmen eingesetzte Fachkräfte		DM

Es wird bestätigt, daß die Verwendungsnachweise vorgelegt wurden und die angegebenen Zahlen mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Die Einzelverwendungsnachweise werden mit den nach den einzelnen Maßnahmen geordneten Belegen für eine Prüfung durch die Verwaltung und den Landesrechnungshof bei den Stellen bereitgehalten, die die ersten Buchungen vorgenommen haben.

den 19.....

Siegel:

Bestätigung der Prüfeinrichtung, soweit eine eigene Prüfeinrichtung vorhanden.

Rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage 9

zum RdErl. d. Ministers für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
vom 19. 12. 1975 – IV B 3 – 6706.1 –

.....
Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege,
Gemeinde, Gemeindeverband

Familienerholung 19.....**1. An den mit Landesmitteln geförderten Familienerholungsmaßnahmen haben teilgenommen:**

..... Familien mit insgesamt Personen

Davon waren:

Erwachsene

Jugendliche über 18 Jahre

Jugendliche von 14 bis 18 Jahren

Kinder von 6 bis 14 Jahren

Kleinkinder von 3 bis 6 Jahren

Säuglinge und Kleinstkinder bis 3 Jahren

2. Bei den Beteiligten handelt es sich

um Familien mit 1 Kind (Jugendlichen), davon mit nur einem Elternteil

um Familien mit 2 Kindern (Jugendlichen), davon mit nur einem Elternteil

um Familien mit 3 Kindern (Jugendlichen), davon mit nur einem Elternteil

um Familien mit 4 Kindern (Jugendlichen) davon mit nur einem Elternteil

um Familien, mit 5 und mehr Kindern, davon mit nur einem Elternteil

3. Es wurden verschickt:

insgesamt

..... Familien in Familienferienheime von Trägern aus Nordrhein-Westfalen,

..... Familien in Familienferienheime von Trägern aus anderen Ländern der Bundesrepublik,

..... Familien in Familienferiendörfer,

..... Familien in Einrichtungen des privaten Beherbergungsgewerbes
in den Erholungsgebieten des Landes Nordrhein-Westfalen.

4. Berufliche Gliederung der beteiligten Familien:

Arbeiter Familien

Facharbeiter Familien

Angestellte Familien

Beamte Familien

Rentner Familien

Selbständige Familien

Freie Berufe Familien

Sozialhilfeempfänger

u. sonstige Familien

....., den 19.....

Hiervon Familien, in denen ein Mitglied oder mehrere Mitglieder im Laufe der letzten 12 Monate vor der Verschickung arbeitslos waren.

(Siegel)

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 3,5% Mehrwertsteuer.